

Goldenes Visum und ehernes Geld

von

Dr. M. Aden

Ausgangspunkt

In einigen EU-Staaten (Malta, Portugal, Bulgarien) ist es möglich geworden, gesetzlichen Wohnsitz und die betreffende Staatsangehörigkeit gegen Geld zu erwerben. Nicht unmittelbar als Kauf, aber im Ergebnis. Portugal darf unter diesen Staaten als der traditionsreichste gelten und sei hier als Beispiel genommen. Die Art, wie das geschieht, geht auch andere Staaten an. Die EU- Staaten sind betroffen, und innerhalb dieser die Schengenstaaten besonders. Müssen wir das anerkennen?

Rechtliche Grundlage

Art. 6 der portugiesischen *Lei Organica* Nr. 2 v. 17. April 2006 sagt:

Die Regierung gewährt die portugiesische Staatsangehörigkeit an Ausländer durch Naturalisierung, welche die folgenden Bedingungen erfüllen. Sie

- a. sind volljährig ..*
- b. haben einen gesetzlichen Wohnsitz (residerem legalmente) auf dem Gebiet Portugals seit mindestens 6 Jahren und*
- c. ..Kenntnisse der portugiesischen Sprache und*
- d. //betrifft Vorstrafen//.*

Kern der Vorschrift ist Unterabsatz b: *Residirem legalmente*. Dieser gesetzliche Wohnsitz wird Drittlandfremden (also Staatsangehörigen anderer als EU-Staaten) zuerkannt, wenn sie selbst oder vermittelt einer Gesellschaft in der Regel eine der folgenden Maßnahmen in Portugal für mindestens 5 Jahre bewirken. 1. Übertrag von mindestens 1 Mio EUR oder 2. Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen oder 3. Kauf einer Immobilie im Wert von mindestens 500.000 Euro. Es wird auf der betreffenden Netzseite¹ damit geworben, dass die Betroffenen.... *eine ständige Aufenthaltsgenehmigung beantragen können, wie auch unter Umständen die portugiesische Staatsangehörigkeit, entsprechend der gültigen Gesetzgebung.*

Aufenthalt - Wohnsitz - *residencia legal*

Es ergeben sich praktische Fragen. Infolge der genannten Aktivitäten entsteht nach 6 Jahren ein Anspruch auf *residencia legal*. Die Mindestaufenthaltsdauer (*prazos minimos de permanencia*) in jeweils einem Jahr beträgt im ersten Jahr 7 zusammenhängende oder einzelne Tage; in den Folgejahren je 14 Tage. Im internationalen Recht wird unterschieden zwischen Aufenthalt (=physische Ortsbefindlichkeit) und Wohnsitz/Domizil (=gffs unterbrochener Aufenthalt mit *animus manendi und revertendi* – *Bleibe- und Rückkehrwille*). Es stellt sich die Frage, ob die hier erworbene *gesetzliche Residenz* eine dritte Form der Ortsbefindlichkeit ist oder förmlich als Wohnsitz gelten soll. Letzteres wäre problematisch. Wer die genannten Aktivitäten in

¹ <http://www.livinginportugal.com/pt/mude-para-portugal/autorizacao-de-residencia-para-atividade-de-investimento/>:.....

Portugal betreiben will, muss nicht in Person anwesend sein, insbesondere dann nicht, wenn er über eine Gesellschaft wirkt. Auch der Erwerb einer Immobilie bedeutet nicht notwendig, dass der Erwerber darin Aufenthalt nimmt. *Wohnsitz* ist ein inhaltlich ziemlich klarer Schlüsselbegriff des internationalen Rechts. Steuerrecht, einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen, das internationale Privat- oder Konkursrecht ua knüpfen an den *Wohnsitz* an; gemeint ist aber der „echte Wohnsitz“. Wenn der portugiesische Staat in den genannten Fällen durch eine Verwaltungsentscheidung eine *residencia legal* zuerkennt, dann mag das innerstaatliche Bedeutung haben, dürfte aber international nicht anerkennungsfähig sein.

Staatsangehörigkeit

Das rechtspolitische Problem des Goldenen Visums besteht in der von der portugiesischen und anderen Regierungen ganz ungescheut herausgestellten als Investition verbrämten Käuflichkeit staatsbürgerlicher Rechte und sogar der Staatsangehörigkeit. Letztere ist in vielen übernationalen Rechtsbeziehungen bedeutsam und weiterhin der wichtigste Anknüpfungspunkt für Fragen des Personalstatuts (vgl. Aden, M., ZRP 13, 186 f). Hier entsteht die Frage nach der „effektiven Staatsangehörigkeit“, für welche die Nottebohm- Entscheidung des IGH (1955) ICJ 55, 1) wohl als Leitfall angesehen werden kann.

Der vermögende in Guatemala domizilierende Deutsche Nottebohm hatte im Oktober 1939 gegen Geldzahlung an das Fürstentum die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erhalten. Guatemala erklärte 1941 auf Druck der USA an Deutschland den Krieg und konfiszierte N.'s Vermögen als das eines Feindstaatsangehörigen, für welchen Zweck der Stichtag der Staatsangehörigkeit auf 1938 zurückverlegt wurde, als Nottebohm noch Deutscher war. Liechtenstein klagte gegen Guatemala vor dem IGH. Die Klage wurde abgewiesen.

Sedes materiae war Art. 1 der Haager Konvention v. 12. 4. 1930. Darin heißt es: *Il appartient à chaque Etat de déterminer par sa législation quels sont ses nationaux*- Jeder Staat entscheidet durch seine Gesetzgebung selbst, wer sein Staatsangehöriger ist. Diese Entscheidung wird von den anderen Staaten anerkannt - wenn sie den internationalen Gepflogenheiten in dieser Rechtsmaterie entspricht (*pourvu qu'elle soit en accord avec les conventions internationales, les coutumes internationales et les principes de droit généralement reconnu de nationalité*). Die Staatsangehörigkeit, so der IGH, sei der juristische Ausdruck für die Tatsache, dass ein Individuum der Bevölkerung des Landes, welches ihm seine Staatsangehörigkeit verleiht, stärker verbunden ist als der eines jeden anderen Lande. Nottebohms Verhältnis zu Liechtenstein sei nicht von dieser Art. Der IGH folgte dem Vortrag Guatemalas, wonach N. die Staatsangehörigkeit Liechtensteins nur erworben habe, um als Angehöriger eines neutralen Staates zu gelten. Die ohne weitere Landesbindung mit Geld erworbene Staatsangehörigkeit, so der Kern der Entscheidung, sei keine „effektive.“

Eben das wird man auch bei dem „Goldenen Visum“ annehmen. Portugal stellt als Gegenleistung für bestimmte Investitionen den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit in Aussicht. Eine Bindung an Portugal wird nicht gefordert. Geradezu im Gegenteil wird damit geworben, dass die portugiesische Staatsangehörigkeit die Eintrittskarte auch in den Schengenraum sei. Die auf diese Weise kreierte Investitions-Staatsangehörigkeit dürfte daher keine „effektive“ im Sinne der Haager Konvention von 1930 und der

Nottebohm- Entscheidung sein. Sie ist daher von Deutschland und anderen Staaten zu ignorieren.

Staat - Wirtschaftsraum – Menschheit

Doch auch, indem ich dieses niederschreibe, // schon warnt mich was, dass ich dabei nicht bleibe – sagt Faust. Das Treueverhältnis zwischen Fürst/Staat und Untertan/Bürger war wohl immer Fiktion. Die *protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* (Max Weber) haben das Volk und Vaterland langsam ihres weihevollen Charakters entkleidet. Die innere Bindung des modernen Menschen an Kultur und Land seiner Väter nimmt offenbar ab. Der seinem Volk und Staat verbundene *civis* wird zum kühl rechnenden *homo oeconomicus*. Infolge der Geldwirtschaft, sagt Ad. Smith, *every becomes a merchant and the society itself a commercial society*. (Wealth of Nations I, 4). Die Staaten selbst verwandeln sich in anfangs noch nationale *Wirtschaftsräume*, welche sich zu einer Weltwirtschaft erweitern. Die Menschheit wird Völkerrechtssubjekt mit eigenen, vornehmlich ökologisch-wirtschaftlichen Interessen (vgl. M. Aden, Völkerrechtssubjektivität der Menschheit *ZVglRWiss* 2006, 55 f.). Damit unterliegt auch der Begriff der Staatsangehörigkeit einer Metamorphose. Es entsteht eine Begriffsillusion. Man verwendet noch das Wort „Staatsangehörigkeit“ für die Beziehung eines Menschen zu einem als „Staat“ bezeichneten Raum, aber man meint damit etwas anderes als etwa zur Zeit der Haager Konvention vor fast 100 Jahren. Man ist zwar noch, aber doch immer weniger, dänischer, deutscher, südsudanesischer usw. Staatsangehöriger. Man ist, um ein Wort aus der Oper *Die Zauberflöte* zu nehmen, mehr als das - man ist *Mensch*.

Ergebnis

Der Ansatz der Portugiesen, die Staatsangehörigkeit ideologisch herabzustimmen und sie sogar zum Wirtschaftsgut zu machen, ist wahrscheinlich zukunftsweisend. Dieser Ansatz zieht aber eine Fülle von Fragen nach sich und muss daher noch sehr verfeinert werden, um rechtpraktisch zu werden. Bis dahin wird gelten : Investitionsportugiesen sind keine Effektiv- und damit auch keine Schengen - Portugiesen.

M.A.

31. 8. 14